

3. Nachtrag zur Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben (Wetteraukreis) hat in ihrer Sitzung am 20.12.2002 diesen 3. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Karben

Abfallsatzung (AbfS)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 S. I), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429).

§ 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 werden wie folgt geändert:

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Weißglas, Braunglas und Grünglas
 - b) Schrott aus privaten Haushalten
 - c) Papier und Kartonagen
 - d) Bauschutt und Erdaushub aus privaten Haushalten
 - e) Sperrige Gegenstände aus privaten Haushalten
 - f) Grün- und Astschnitt aus privaten Haushalten
 - g) Elektro- und Elektronikgeräte mit einer Kantenlänge von mehr als 30 cm
 - h) Kühl- und Gefriergeräte
 - i) Altreifen
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
Der Einwurf in diese Sammelbehälter ist nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr den Einwohnern der Stadt Karben gestattet.
- (3) Abfälle nach Buchstabe c) können, sofern vorübergehend Verpackungsmaterial oder Papier auf einem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück in einer Menge angefallen ist, die über das Volumen der zur Verfügung gestellten Abfallgefäße hinausgeht, kostenlos am Wertstoffhof der Stadt Karben abgegeben werden. Die anzuliefernde Menge wird auf 0,5 cbm pro Anlieferer und Anlieferungstag begrenzt.
Den Weisungen des Personals der Annahmestelle ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Abfallwegweiser und im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 10 bekanntgegeben.

- (5) Abfälle nach Abs. 1, Buchstaben b), d), e), f), g), h) und i) können vom Abfallbesitzer am Wertstoffhof Karben gegen Gebühr, die in einer separaten Gebührensatzung geregelt ist, zur ordnungsgemäßen Verwertung abgegeben werden. Die Sätze 3 und 4 des Abs. 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 14 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

TEIL II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.
- a) Die Grundgebühr für Restmüll wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines
- | | |
|----------------|------------------|
| 80 l-Gefäßes | 6,80 € / Monat |
| 120 l-Gefäßes | 10,20 € / Monat |
| 240 l-Gefäßes | 20,35 € / Monat |
| 1100 l-Gefäßes | 93,25 € / Monat. |
- Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten.
- b) Die Entsorgungsgebühr für Restmüll beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,27 €
- c) *zur Zeit nicht belegt*
- d) Die Entsorgungsgebühr für Bioabfall beträgt pro Kilogramm 0,18 €
- e) Bei einem erstmaligen Anschluss an die städtische Abfallbeseitigung wird die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Restmüll bei einem
- | | |
|------------------|----------------------------|
| 80 l-Gefäß von | 5,00 € je Gefäß und Monat |
| 120 l-Gefäß von | 8,00 € je Gefäß und Monat |
| 240 l-Gefäß von | 16,00 € je Gefäß und Monat |
| 1100 l-Gefäß von | 75,00 € je Gefäß und Monat |
- erhoben.
- Bei einem erstmaligen Anschluss an die städtische Abfallbeseitigung wird die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Bioabfall bei einem
- | | |
|------------------|----------------------------|
| 120 l-Gefäß von | 5,00 € je Gefäß und Monat |
| 240 l-Gefäß von | 10,00 € je Gefäß und Monat |
| 1100 l-Gefäß von | 50,00 € je Gefäß und Monat |
- erhoben.
- f) Für die Abholung sperriger Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) werden pro angefangenen 10 Kilogramm 3,75 € erhoben. Die Mindestgebühr pro Abholung beträgt 10,00 €
- g) Für jede Änderung im bestehenden Gefäßvolumen (Gefäßumtausch, An- und Abmeldung, Auslieferung zusätzlicher Gefäße) erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 10,00 €, die mit dem Änderungsantrag fällig wird und sofort zu entrichten ist.
- h) Für die Abholung und geordnete Verwertung von Abfällen aus Haushalten in Karben gemäß § 4 Abs. 1, Buchstabe e) der Abfallsatzung erhebt die Stadt folgende Gebühren:

- Bildschirme/Fernsehgeräte	je Stück	8,00 €
- Elektro- und Elektronikgeräte (Kantenlänge über 30 cm)	je Stück	8,00 €
- Kühl- und Gefriergeräte	je Stück	17,00 €

Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Abholung fällig und ist vor der Abholung zahlbar.

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Kommt die Einsammlung sperriger Gegenstände nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht zustande, z.B. der Sperrmüll ist nicht zur Abholung bereitgestellt oder es handelt sich bei den bereitgestellten Abfällen nicht um Sperrmüll nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung, so hat der Anmeldende eine Gebühr für die Anfahrt von 10,00 € zu entrichten. Das mit der Einsammlung der sperrigen Gegenstände beauftragte Personal ist nicht verpflichtet, zu warten bis die Abholung möglich ist. Die Gebühr entsteht mit der Anfahrt zum Grundstück, bei dem Sperrmüll abgeholt werden soll. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 18 In-Kraft-Treten

Dieser 3. Nachtrag zur Abfallsatzung tritt am 01.01.2003, § 5 Abs. 1, Buchstaben f), g), h) und i) treten am 01.03.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die in diesem 3. Nachtrag geänderten bisherigen Bestimmungen der Abfallsatzung vom 11.12.1998 in der Fassung des Artikels 9 der Satzung zur Änderung von Satzungen der Stadt Karben wegen Einführung der Euro-Währung (Eurosatzung) vom 26.10.2001 außer Kraft.

Karben, den 20.12.2002

Der Magistrat der Stadt Karben
Engel
Bürgermeister